



Kinder- und Jugendschutzkonzept des Bündelsdorfer Turn- und Sportverein (BTSV)

Stand 02/2025

Geschäftsstelle:

Bündelsdorfer Turn- und Sportverein
Hermann-Ehlers-Platz 4
24782 Bündelsdorf

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorwort¹**
- 2. Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen¹**
- 3. Verhaltensleitfaden im BTSV¹**
- 4.1 AnsprechpartnerInnen und Jugendschutzbeauftragte*r im Verein³**
- 4.2 Das erweiterte polizeiliches Führungszeugnis⁵**
- 4.3 Was tun bei einem Verdachtsfall?⁵**
- 4.4 Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung⁶**
 - 4.4.1. Was ist eigentlich eine Kindeswohlgefährdung?⁷**
 - 4.4.2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung⁸**
- 4 Gültigkeitsbereich¹¹**
- 5 Quellenverzeichnis¹²**

1. Vorwort

Dieses Konzept soll als Richtlinie für alle potenziellen und bereits gemeldeten MitgliederInnen dienen und inhaltlich einen Leitfaden gewähren, um den Kinderschutz (vor sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt) sicherzustellen. Ebenso werden Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen festgehalten. Daran knüpft auch der Verhaltenskodex unter dem dritten Kapitel an. Abschließend wird ein Überblick über die Verantwortlichkeiten, sowie der organisatorische Anteil genauer betrachtet und erläutert.

Der BTSV sieht sich als Sportverein für alle MitgliederInnen an und duldet keine Form von Gewalt, Diskriminierung oder Rassismus. Wir wünschen uns, dass alle Kinder und MitgliederInnen im BTSV sicher und mit Spaß und Hingabe ihre Sportarten ausüben können.

2. Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Der BTSV achtet die Würde, Rechte und Intimsphäre von den ihm anvertrauten MitgliederInnen. Der verantwortungsvolle Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Respekt, Verantwortung und der Begegnung auf Augenhöhe. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern genauer hin und beteiligen uns aktiv im Prozess des Kinderschutzes und arbeiten mit allen Institutionen, wie z.B. dem Jugend- und Sozialdienst und Beratungsstellen, zusammen. Der BTSV stellt sich der Aufgabe, passgenaue Maßnahmen zum Schutz vor Ausübung jeglicher Art von Gewalt und Missbrauch einzuleiten.

Um die genannten Grundsätze im Umgang und dem Schutz der Kinder und Jugendlichen umzusetzen und sicherzustellen, weisen wir an dieser Stelle auf den nachfolgenden Verhaltensleitfaden des BTSV hin, welcher für alle aktiven oder passiven MitgliederInnen bindend sind.

3. Verhaltensleitfaden im BTSV

Dieser Verhaltensleitfaden soll eine kurze Rahmenbedingung für das Miteinander in den Trainingszeiten und der weiteren Begegnung aller MitgliederInnen darstellen. Individuelle Wünsche und Absprachen einzelner MitgliederInnen werden selbstverständlich berücksichtigt und mit den*der jeweiligen TrainerInnen oder ÜbungsleiterInnen vorab besprochen und die Möglichkeit der Umsetzung thematisiert.

Verantwortung übernehmen:

- Der Verein übernimmt die Verantwortung, um das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen und zu fördern. Dies schließt die Wahrung der Rechte vor körperlicher Unversehrtheit und dem Schutz vor psychischer, physischer und sexueller Gewalt mit ein. Die MitgliederInnen sollen sich untereinander schützen und die Verantwortung für ein wohlwollendes Miteinander übernehmen.

Körperkontakt:

- Im Rahmen der verschieden ausgeübten Sport- und Turnübungen kann es im Rahmen von Hilfestellung zu dem körperlichen Kontakt kommen. Dieser muss im Vorfeld mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen thematisiert werden und das Einverständnis eingeholt werden. Dieser Körperkontakt soll im Sinne des pädagogischen Zweckes, die Kinder weiter fördern und befähigen ihre gewünschte Sportart adäquater auszuüben und keinem weiteren Zwecke dienen.

Körperpflege (duschen) Kleidungswechsel und Übernachtungssituationen:

- Der BTSV stellt entsprechende Umkleide- und Duschkmöglichkeiten in den bekannten Sporthallen mit zur Verfügung, welche Geschlechterweise getrennt sind.
- Die TrainerInnen oder ÜbungsleiterInnen sollen grundsätzlich nicht mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen die Räumlichkeiten und Nasszelle gemeinsam teilen.
- Sollte es im Sinne im Rahmen der Aufsichtspflicht erforderlich sein die genutzten Räumlichkeiten betreten zu müssen, so sollte im Vorfeld „angeklopft“ werden und bei Möglichkeit das „Sechs-Augen-Prinzip“ vollzogen werden.
- Sollte es zu einer Übernachtungssituation kommen, so sollen TrainerInnen, BetreuerInnen und ÜbungsleiterInnen nicht in gemeinsamen Zimmern mit den Kindern und Jugendlichen verweilen (Ausnahme: Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen).

Grenzen respektieren:

- Der BTSV respektiert die individuellen Grenzempfindungen eines jeden einzelnen Mitglieds und achtet darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenze im Umgang miteinander respektieren (lernen).
- „Nein heißt Nein!“ / Niemand wird zu Handlung gezwungen, die er*sie nicht möchte.

Altersgerechte Ziele verfolgen und fördern:

- Der BTSV richtet das sportliche Angebot und die sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzt altersgerechte Trainingsmethoden ein und um.

Aktives einschreiten durch Verantwortliche im Training:

- Der BTSV informiert im Verdachts-, und Konfliktfall sowie bei einem Verstoß gegen die Rechte der uns anvertrauten MitgliederInnen, die zuständigen AnsprechpartnerInnen im Verein und geht jedem Vorfall professionell und mit fachlicher externer Unterstützung nach. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht hierbei an erster Stelle und soll im Idealfall den Kinderschutz dann wiederherstellen.

4. Organisatorisches und Verantwortlichkeiten

In diesem Abschnitt werden nun die verschiedenen AnsprechpartnerInnen und Institutionen genannt, um z.B. einer Kindeswohlgefährdungsanzeige nachzugehen und was im Verdachtsfall zu tun wäre. Abschließend wird es einen Ausblick auf die informativen Möglichkeiten zur Sicherstellung oder Wiederherstellung des Kinderschutzes möglich sind.

4.1 AnsprechpartnerInnen und Jugendschutzbeauftragte*r im Verein

Der oder die ersten Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen und BetreuerInnen sind die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Vereins, in diesem Fall der 1. Vorsitzende (Herr Draksal) und die 2. Vorsitzende (Frau Thießen).

Weiter werden noch wichtige Anlaufstellen genannt, um den Kinderschutz sicherzustellen oder einem Verdachtsfall adäquat nachzugehen.

- **Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des Vereins:**

- Herr Jan Draksal
- Frau Milena Thießen
- Kontakt: vorsitzender@buedelsdorfer-tsv.de

- **PETZE Institut für Gewaltprävention gGmbH**

in Trägerschaft des Frauennotruf Kiel e. V.

Dänische Straße 3-5

D-24103 Kiel

Tel.: (0431) 911 85

URL: <https://petze-institut.de/>

- **Deutscher Kinderschutzbund – die Lobby für Kinder**

Hilfe für Kinder, Jugendliche und Eltern

Kinderschutz-Zentrum Kiel

Sophienblatt 85

24114 Kiel

Tel.: (0431) 12218-0

URL: <https://www.kinderschutz-zentrum-kiel.de/>

- **Jugend- und Sozialdienst (JSD) Rendsburg**

Jugendamt

Kaiserstr. 8

24768 Rendsburg

Tel.: (04331) 202-0

URL: <https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/familie-soziales/jugend-und-sozialdienst>

- **Kinder- und Jugendtelefon – Nummer gegen Kummer**

Telefon: 0800 / 111 0 333 (kostenfrei von Festnetz und Handy); Anruf erscheint nicht auf der Telefonrechnung! Kostenlos & anonym

Montags bis samstags zwischen 14:00 – 20:00 Uhr

- **N.I.N.A. – „Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen“**

Telefon: 0800 / 225 55 30 (bundesweit, kostenfrei und anonym)

Montag und Mittwoch 09:00 – 14:00, Dienstag und Freitag 16:00-21:00 Uhr,

Sonntag 15:00-20:00 Uhr (nicht an Feiertagen und am 24. / 31. Dezember)

4.2 Das erweiterte polizeiliches Führungszeugnis

Der Sinn der Vorlage des Zeugnisses liegt bei der Vorbeugung von Gewalt und Missbrauch aller MitgliederInnen. So hat der Kreises Rendsburg-Eckernförde nunmehr beschlossen, dass jede*r TrainerIn, BetreuerIn oder AnleiterIn dazu verpflichtet ist, vor Aufnahme seiner*ihrer Trainingseinheit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und alle fünf Jahre – unaufgefordert – dem Vorstand des Vereins (erneut) vorzulegen. Die Kosten hierfür entfallen und eine entsprechende Bescheinigung stellt der Verein für MitgliederInnen aus.

Selbstverständlich werden die Führungszeugnisse unter den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen verwahrt und sind unter Verschluss.

4.3 Was tun bei einem Verdachtsfall?

Sollte es zu einem Verdachtsfall für eine Kindeswohlgefährdung, Missbrauch oder Gewaltausübungen der uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen kommen, sieht sich der Verein selbstredend im Handlungszwang und wird mit den zuständigen Behörden und Beratungsstellen des Kreises Rendsburg-Eckernförde eng zusammen kooperieren.

Zu Beginn sollten jedoch Gespräche mit den Personen-, oder Erziehungs-, und Sorgerechtigten Personen aufgesucht werden. Gerne unterstützen die Jugendschutzbeauftragten im Sinne einer Mediation diese Gespräche.

Sollte den TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen oder BetreuerInnen (oder auch anderen MitgliederInnen) nun ein konkreter Verdachtsfall bekannt werden, sieht es der Kinderschutz vor, jeden gewichtigen Anhaltspunkt nachzugehen und eine Kindeswohlgefährdung fachlich prüfen zu lassen. Die jeweiligen Verfahren erläutern Ihnen ebenfalls die Jugend- und Sozialdienste des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Sollte nunmehr im Verein eine Verdachtsmeldung auftauchen, werden sich die zuständige meldende/n Person/en an und der/die Jugendschutzbeauftragte*n die unten aufgeführte Beratungsstelle wenden und weite Schritte in Absprache mit dieser in die Wege leiten.

- **Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde:** Erziehungs- und Beratungsstelle (INSOFA: Insoweit erfahrende Fachkraft/Kindeswohl). Telefon: 04331 / 69 63 0
URL: <https://www.diakonie-rd-eck.de/kinder-jugend-und-familie/insofern-erfahrene-fachkraft-kinderschutz.html#:~:text=Seit%2001.07.,Fra-gen%20von%20Kindeswohlgef%C3%A4hrdung%20Unterst%C3%BCtzung%20anzubieten.>

Wichtig: Bitte handeln Sie nicht vorschnell und holen sich Unterstützung aus dem Verein! Vor allem bei Unsicherheiten.

4.4 Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sollte dem Verein (bitte ebenfalls umgehend die Jugendschutzbeauftragten des Vereins informieren!) ein Verdachtsfall bekannt werden, wendet sich der Vorstand oder die entsprechend genannten Personen, an die Beratungsstelle des Diakonischen Werkes (Erziehungs- und Beratungsstelle) und / oder an das Jugendamt Außenstelle Eckernförde (bei Wohnort der*des Mitgliedes in Büdelsdorf) und bespricht unter Datenschutzauflagen das weitere Vorgehen in jedem einzelnen Verdachtsfall.

Wichtig: Die gemeldeten Personen bekommen nach der Meldung keine weiteren Auskünfte mehr. Somit ist nach Meldung eines Verdachtsfalles, der Verein entlastet und die jeweiligen Jugendschutzbeauftragten führen eine anonymisierte Liste über die gemeldeten Fälle zu dem jeweiligen Kalenderjahr.

Wie sollten sich Mitglieder im Verdachtsfall verhalten?

- Der Schutz des Kindes / Jugendlichen ist das oberste Gebot und sollte stets im Fokus stehen.
- Beziehen Sie zeitnah den Vorstand / Jugendschutzbeauftragten mit ein und schildern Sie ihre Beobachtungen. Oftmals erübrigen sich dann bereits vage Vermutungen.
- In Rücksprache mit dem Kind / Jugendlichen und nach Einwilligung, können die Kindeseltern mit einbezogen werden und klärende Gespräche terminiert werden.
- Dokumentieren Sie bitte alle Beobachtungen und geführten Gespräche (inhaltliche Stichpunkte und Zeitpunkt des Gesprächs reichen hierbei völlig aus).

Was unternimmt der Vorstand in Abstimmung mit den AbteilungsleiterInnen nach einem bestätigten Verdachtsfall?

- Je nach schwerer und inhaltlicher Bestätigung durch die externen Stellen, wird sich der Vorstand mit den AbteilungsleiterInnen zeitnah zusammensetzen und die weitere Zusammenarbeit bei Verstößen der MitgliederInnen beraten. Diese könnten z.B. sein:
 - Kündigung des Trainervertrages
 - Hausverbot
 - Vereinsausschluss
 - Meldung an die Ermittlungsbehörden
 - Schutz der Geschädigten vor weiteren Übergriffen

4.4.1. Was ist eigentlich eine Kindeswohlgefährdung?

Der Begriff des Kindeswohlgefährdung ist bis heute noch ein „unbestimmter Rechtsbegriff“, wodurch es keine einheitliche und klare Definition des Begriffes gibt. Vielmehr muss jeder Einzelfall interpretativ ausgefüllt werden. Um Dies zu ermöglichen, versucht der Verein nun einen kurzen Überblick zu diesem Begriff zu schaffen und wird anschließend auf mögliche Anhaltspunkte unter Kapitel 4.4.2. eingehen.

Der Bundesgerichtshof versteht unter dem Begriff „(...) eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt“ (BGH FamRZ, S. 1).

Eine Kindeswohlgefährdung kann also durch bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten (z.B. Kindeseltern) oder durch das Verhalten Dritter (z.B. TrainerInnen, MitgliederInnen, oder externen Personen des Vereins) ausgelöst werden.

In erster Linie stellen die Personensorgeberechtigten das Kindeswohl sicher und sind dafür verantwortlich, alle drohenden Schäden oder Beeinträchtigungen des Kindeswohls zu minimieren oder zu verhindern. Ebenso sind diese dafür zuständig alle Bedürfnisse ihres Kindes zu erfüllen und wahrzunehmen.

Bei Unklarheiten oder Informationsbedarf kann sich jedes Mitglied an den Vorstand oder an die entsprechenden Jugendschutzbeauftragten wenden.

4.4.2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte können (müssen aber nicht zwangsläufig!) auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Sie stellen jedoch keine abschließende oder allumfassende Auflistung dar. Anhaltspunkte und Indikatoren erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen und dienen lediglich einer groben Orientierung. Kindeswohlgefährdung lässt sich anhand von Indikatoren nicht mit eindeutiger Sicherheit ablesen. Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss daher immer die jeweilige Spezifik des Einzelfalles und hierbei z.B. auch das Alter des Kindes, vorhandene Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme berücksichtigen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- massive und / oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) insbesondere, wenn keine unverfänglichen Ursachen ausgemacht werden können
- häufige, insbesondere nicht adäquat behandelte Erkrankungen
- Fehlen eines notwendigen Minimums an Körperhygiene
- starke Unter- oder Überernährung bzw. massive Essstörungen
- wiederholt völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung
- verzögerte Entwicklung der motorischen, sprachlichen und geistigen Fähigkeiten
- insbesondere ohne entsprechende medizinische Abklärung und Förderung

Verhalten des Kindes

- Mitteilungen und Andeutungen des Kindes, welche auf eine Kindeswohlgefährdung z.B. eine Misshandlung hindeuten
- aggressives Verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz (nicht im Sinne des Wettkampfgedankens gemeint)
- Teilnahmslosigkeit, Rückzug, depressive Verstimmung, suizidale Äußerungen oder konkrete Absichten
- wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- auffälliges Kontaktverhalten, unsicheres oder wechselndes Beziehungsverhalten
- Schulverweigerung, straffälliges Verhalten
- wiederholter Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten, altersungemäßes Fernbleiben aus dem elterlichen Haus
- das Kind wirkt berauscht und / oder benommen (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)

Verhalten und persönliche Situation der Erziehungspersonen

- mangelnde Fähigkeit zur Aggressionskontrolle
- physische Gewalt gegenüber dem Kind (Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u.ä.)
- psychische Gewalt gegenüber dem Kind (massives Beschimpfen, Verängstigen und Erniedrigen)
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen, Vorsorgeuntersuchungen wie auch fehlende Förderung behinderter Kinder
- nicht ausreichende Bereitstellung von Nahrung • fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zur Abwendung von Gefährdungen
- wiederholte und / oder schwere Gewalt zwischen den Eltern
- schwere psychische Störungen (bspw. in Form eines stark verwirrten Auftretens), Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch bzw. -sucht
- Isolierung des Kindes (z.B. generelles Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation, Wohnsituation

- Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen von Kindern oder Einsatz ungeeigneter Aufsichtspersonen
- Missbrauch des Kindes zur Begehung von Straftaten oder anderen verwerflichen Taten
- gravierende Armut und / oder Obdachlosigkeit
- stark verschmutzte bzw. vermüllte Wohnung
- erhebliche Gefahren im Haushalt
- fehlender Schlafplatz, fehlendes Spielzeug für das Kind (Bündnis für Kinder, o.J.).

4 Gültigkeitsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für den gesamten Büdelsdorfer Turn- und Sportverein.

Dieses Konzept zum Kinder- und Jugendschutz tritt durch den Vorstandsbeschluss vom 12.02.2025 für den gesamten Verein mit all seinen Abteilungen und Sparten sofort in Kraft.

Die Abstimmung auf der Vorstandssitzung vom 12.02.2025 wurde ebenfalls im Protokoll dokumentiert und festgehalten.

Dieses Konzept wird in regelmäßigen Abständen, oder gesetzlichen Neuerungen auf seine Eignung durch den Vorstand geprüft und evaluiert.

5 Quellenverzeichnis

Bundesgerichtshof. Beschluss vom 11/2016. URL: [2](#) (letzter Abruf am 10.12.2024).

Bündnis für Kinder (o.J.): Begriffserklärung. Kindeswohlgefährdung was ist das eigentlich? URL: https://www.willkommen-kinder.de/downloads/Kinderschutzleitfaden_Kindeswohlgefahrdung_Was_ist_das_eigentlich.pdf (letzter Abruf am 10.12.2024).